



Benutzungsordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Oberstenfeld (Kinderbetreuungsordnung)

§ 1

Die Gemeinde Oberstenfeld betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes von Baden-Württemberg (KiTaG). Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es wird ein privatrechtliches Entgelt (§ 8) erhoben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Benutzungsordnung sind:

1. **Regelkindergärten:**
Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 2 – 6 Jahren.
2. **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten**
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 2 – 6 Jahren.
3. **Kindergärten mit flexiblen Öffnungszeiten**
Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 33 Stunden/Woche mit durchgehender Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag an zwei Tagen und einer Öffnungszeit am Vormittag an den anderen Tagen für Kinder im Alter von 2 – 6 Jahren.
4. **Altersgemischte Ganztagesbetreuung**
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 2 – 6 Jahren.

5. **Kleine Ganztagesbetreuung**
Einrichtungen mit einer durchgehenden Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag an zwei Tagen und einer verlängerten Öffnungszeit (6 Stunden) an den anderen Tagen für Kinder im Alter von 2 – 6 Jahren.
6. **Kinderkrippen mit verlängerter Öffnungszeit**
Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 2 Monaten - 3 Jahren.
7. **Kinderkrippen mit Ganztagesbetreuung**
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 2 Monaten - 3 Jahren.
8. **Kinderkrippe mit kleiner Ganztagesbetreuung**
Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung, mit einer durchgehenden Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag an zwei Tagen und einer verlängerten Öffnungszeit (6 Stunden) an den anderen Tagen für Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren.
9. **Halbtageskrippe**
Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 4 Stunden am Vormittag für Kinder von 1-3 Jahren.
10. **Hort**
Einrichtung zur Ergänzung der Ganztagschule an der Lichtenbergschule mit einer Betreuungszeit vor und nach der Ganztagschule für Grundschul Kinder der Lichtenbergschule.
11. **Kernzeitbetreuung**
Einrichtung an der Lichtenbergschule mit einer zusammen mit dem Schulunterricht gewährleisteten Betreuungszeit an Schultagen von 29,75 Stunden/Woche für Grundschul Kinder und Kinder der Grundschulförderklasse an der Lichtenbergschule.
12. **Mittwochkerni**
Einrichtung an der Lichtenbergschule mit einer zusammen mit dem Schulunterricht gewährleisteten Betreuungszeit mittwochs an Schultagen von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr für Grundschul Kinder an der Lichtenbergschule.
13. **Ferienbetreuung für Grundschul Kinder**
Einrichtung während der Schulferien mit einer Betreuungszeit von 40 Stunden/Woche an der Lichtenbergschule für Kinder im Alter von 6 Jahren bis zur Beendigung der Grundschule.

- (2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3

Aufgabe der Einrichtungen

- (1) Die Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Psychologie und Pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Dabei ist in den Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1-9 der Orientierungsplan von Baden Württemberg die pädagogische Grundlage des Handelns. Neben der spontanen Beobachtung im Alltag ist in diesen Einrichtungen die systematische Erfassung der individuellen Entwicklung von Kindern, deren Dokumentation und Reflektion, Voraussetzung für weiteres pädagogisches Handeln und die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern.
- (3) Die Kinder lernen den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (4) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 4

Aufnahme und Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtungen

- (1) In die Einrichtungen werden je nach Betreuungsform und Betriebserlaubnis, Kinder im Alter von 2 Monaten bis zur Beendigung der Grundschule aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
- (2) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird sowohl den Bedürfnissen der behinderten Kinder nach sozialer Eingliederung, als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet nach erlassenen Aufnahmebestimmungen der Träger der Einrichtung. Gehen mehr Anmeldungen ein als freie Plätze zur Verfügung stehen, werden Alleinerziehende oder Familien, bei denen beide Elternteile berufstätig sind, bevorzugt berücksichtigt.
- (4) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss bei einer Kinderbetreuungseinrichtung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 die mit der Zusage erhaltene und vom Arzt ausgefüllte Bescheinigung vorgelegt werden. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes die zum Zeitpunkt der Aufnahme letzte ärztliche Untersuchung.

Für die Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 10 bis 13 werden die Kinder im Rahmen der Schuluntersuchung ärztlich untersucht.

Es wird empfohlen, von der kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen Gebrauch zu machen.

Die Aufnahme eines Kindes in eine Kinderbetreuungseinrichtung nach § 2 Abs.1 Ziff. 6 bis 9 setzt die Eingewöhnung durch das „Berliner Modell“ voraus. Die

Eltern verpflichten sich zu einer etwa vierwöchigen Eingewöhnung mit teilweiser Anwesenheitspflicht einer Bezugsperson des Kindes und haben sich rechtzeitig (innerhalb von 10 Werktagen nach Platzzusage) an die betreuende Einrichtung zu wenden um die Eingewöhnung abzusprechen, da ansonsten der Anspruch auf den Krippenplatz erlischt.

- (5) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen
- (6) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens sowie bei Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 nach der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
- (7) Die Aufnahme von Kindern in die Kernzeitbetreuung der Schule (§ 2 Abs. 1 Ziff. 11+12) erfolgt nur zum Schulhalbjahr. Die Anmeldung hierzu ist für das 1. Schulhalbjahr (September - Januar) bis 15.06. eines Jahres, für das 2. Schulhalbjahr (Februar – Juli) bis 31.01. eines Jahres möglich.
- (8) Ein Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtung nach §2 Abs. 1 Ziff. 1-5 ist maximal zwei Mal jährlich, jeweils mit einer Frist von 4 Wochen auf Monatsanfang, auf schriftlichen Antrag möglich. Für einen Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtung werden die Regelungen über die Aufnahme sinngemäß angewandt. Ein Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtungen ist zum 01.08. eines jeden Kalenderjahres nicht möglich. Bei Krippenkindern ist ein Wechsel der Betreuungsform nur vierteljährlich möglich.
Ein Wechsel der Betreuungsform in der Kernzeitbetreuung der Schule (§2 Abs. 1 Ziff. 11+12) ist nur zum jeweiligen Schulhalbjahr möglich. Die Regelungen zur Aufnahme in Abs. 7 gelten entsprechend.

§ 5

Abmeldung/Kündigung

- (1) Die Abmeldung kann für die Kinderbetreuungseinrichtungen nach §2 Abs. 1 Ziff. 1-10 zum 30.04., 31.08. und 31.12. eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Gemeinde Oberstenfeld, Großbottwarer Straße 20, 71720 Oberstenfeld einzureichen.
- (2) Für Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden.

- (3) Eine Abmeldung von der Kernzeitbetreuung in der Schule (§2 Abs. 1 Ziff. 11+12) ist nur mit einer Frist von 1 Monat jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Sie ist schriftlich beim Schulsekretariat der Lichtenbergschule oder bei der Gemeinde Oberstenfeld, Großbottwarer Straße 20, 71720 Oberstenfeld einzureichen.
- (4) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
- wenn das Kind die Einrichtung länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn das zu entrichtende Betreuungsentgelt für 2 aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
 - wenn Personenberechtigte sich wiederholt nicht an die in der Benutzungsordnung festgelegten Pflichten halten,
 - zum Schutz von anderen Kindern.

§ 6

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (3) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (4) Die in den Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 betreuten Kinder sollen bis spätestens 09.00 Uhr, jedoch keinesfalls vor der Öffnung der Kinderbetreuungseinrichtung gebracht und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden.
Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
- (5) Die tägliche Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten ist auf maximal 10 Stunden begrenzt.
- (6) Wird ein Kind nicht rechtzeitig von den Eltern abgeholt, wird ab dem 3. Mal für jede angefangene Stunde eine Aufwandsentschädigung von 50 € erhoben.

§ 7

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Jedes Kind hat einen Anspruch auf jährlich 3 zusammenhängende Wochen Urlaub von der Einrichtung. Krankheitstage werden hierauf nicht angerechnet.
- (3) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- (4) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 8

Benutzungsentgelt

- (1) Für den Besuch der Einrichtung wird von den Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie von denjenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung veranlassen haben, ein Benutzungsentgelt als privatrechtliches Entgelt erhoben. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Maßstab für die Festsetzung des Benutzungsentgelts ist
 - a. bei allen Kinderbetreuungseinrichtungen
 - die Art der Einrichtung,
 - der Umfang der Betreuungszeit,
 - das Alter des Kindes, das es im Laufe des jeweiligen Kalendermonats erreicht,
 - b. bei den Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 2 Abs.1 Ziffer 1 bis 9
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Schuldners des Benutzungsentgelts,
 - c. im Übrigen
 - besondere Leistungen, insbesondere Bereitstellung von Essen, Eingewöhnung usw..
- (3) Das Benutzungsentgelt wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Das Benutzungsentgelt ist von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird, beziehungsweise nachdem das Kind in der Einrichtung eingewöhnt wurde.
Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze auf 50 v.H.

(4) Das Benutzungsentgelt ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Es ist jeweils im Voraus bis zum 1. Tag des Monats zu zahlen.

Das Entgelt ist unabhängig von den Ferienzeiten für 12 Monate im Jahr zu entrichten. Wechselt ein Vorschulkind im Monat August nach den Ferien des Kindergartens in die Hort- oder Ferienbetreuung, ist deshalb das Benutzungsentgelt für den Monat August im Kindergarten ebenfalls zu entrichten. Lediglich das Benutzungsentgelt für die Kernzeitenbetreuung und die Mittwochskerni wird in 11 Monatsentgelten erhoben, der schulfreie Monat August ist entgeltfrei.

(5) Das Benutzungsentgelt für Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Ziff.13 wird für die jeweils gebuchten Wochen einmalig im Anschluss nach der Betreuung erhoben.

(6) Das monatliche Benutzungsentgelt beträgt:

**für die Regelbetreuung, Verlängerte Öffnungszeiten, Flexible Öffnungszeiten
(in Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3)**

Für die Betreuung eines Kindes, das das 3. Lebensjahr vollendet hat

	ab 01.09.2016
Für das Kind in einer Familie mit einem Kind	105,00 €
Für das Kind in einer Familie mit zwei Kindern	80,00 €
Für das Kind in einer Familie mit drei Kindern	53,00 €
Für das Kind in einer Familie mit vier und mehr Kindern	17,00 €
in einer Kinderbetreuungseinrichtung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 3, wird ein zusätzliches monatliches Entgelt erhoben von	29,00 €

Für die Betreuung eines Kindes, das das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

	ab 01.09.16
Für das Kind in einer Familie mit einem Kind	228,00 €
Für das Kind in einer Familie mit zwei Kindern	175,00 €
Für das Kind in einer Familie mit drei Kindern	115,00 €
Für das Kind in einer Familie mit vier und mehr Kindern	38,00 €
in einer Kinderbetreuungseinrichtung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 3, wird ein zusätzliches monatliches Entgelt erhoben von	29,00 €

in der altersgemischten Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs.1 Ziff. 4)

Für die Betreuung eines Kindes, das das 3. Lebensjahr vollendet hat

	ab 01.09.2016
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	
5 Nachmittage pro Woche	283,00 €
4 Nachmittage pro Woche	272,00 €
3 Nachmittage pro Woche	260,00 €
2 Nachmittage pro Woche	252,00 €
1 Nachmittag pro Woche	242,00 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	
5 Nachmittage pro Woche	231,00 €
4 Nachmittage pro Woche	222,00 €
3 Nachmittage pro Woche	216,00 €
2 Nachmittage pro Woche	208,00 €
1 Nachmittag pro Woche	201,00 €

Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern	
5 Nachmittage pro Woche	174,00 €
4 Nachmittage pro Woche	170,00 €
3 Nachmittage pro Woche	165,00 €
2 Nachmittage pro Woche	161,00 €
1 Nachmittage pro Woche	155,00 €
Für das Kind aus einer Familie mit vier Kindern	
5 Nachmittage pro Woche	110,00 €
4 Nachmittage pro Woche	101,00 €
3 Nachmittage pro Woche	99,00 €
2 Nachmittage pro Woche	98,00 €
1 Nachmittage pro Woche	95,00 €

Für die Betreuung eines Kindes, vor der Vollendung des 3. Lebensjahres

ab 01.09.2016	
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	
5 Nachmittage pro Woche	501,00 €
4 Nachmittage pro Woche	478,00 €
3 Nachmittage pro Woche	457,00 €
2 Nachmittage pro Woche	438,00 €
1 Nachmittage pro Woche	422,00 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	
5 Nachmittage pro Woche	400,00 €
4 Nachmittage pro Woche	379,00 €
3 Nachmittage pro Woche	366,00 €

2 Nachmittage pro Woche	350,00 €
1 Nachmittage pro Woche	337,00 €
Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern	
5 Nachmittage pro Woche	282,00 €
4 Nachmittage pro Woche	274,00 €
3 Nachmittage pro Woche	263,00 €
2 Nachmittage pro Woche	255,00 €
1 Nachmittage pro Woche	245,00 €
Für das Kind aus einer Familie mit vier Kindern	
5 Nachmittage pro Woche	154,00 €
4 Nachmittage pro Woche	143,00 €
3 Nachmittage pro Woche	140,00 €
2 Nachmittage pro Woche	135,00 €
1 Nachmittage pro Woche	132,00 €

in der kleinen Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs.1 Ziff. 5)

	ab 01.09.2016
Für das Kind in einer Familie mit einem Kind	147,00 €
Für das Kind in einer Familie mit zwei Kindern	112,00 €
Für das Kind in einer Familie mit drei Kindern	82,00 €
Für das Kind in einer Familie mit vier und mehr Kindern	46,00 €

in der Kinderkrippe mit verlängerter Öffnungszeit (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)

Ein Sharing-Platz kann nur für bestimmte Wochentage unter der Voraussetzung gebucht werden, dass für mindestens 2 nicht belegte Wochentage ein passender Sharing-Partner gefunden werden kann.

	ab 01.09.2016
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	
5 Tage/Woche	307,00 €
Sharing 3 Tage/Woche	238,00 €
Sharing 2 Tage/Woche	167,00 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	
5 Tage/Woche	228,00 €
Sharing 3 Tage/Woche	177,00 €
Sharing 2 Tage/Woche	123,00 €

Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern	
5 Tage/Woche	154,00 €
Sharing 3 Tage/Woche	120,00 €
Sharing 2 Tage/Woche	84,00 €
Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	
5 Tage/Woche	62,00 €
Sharing 3 Tage/Woche	47,00 €
Sharing 2 Tage/Woche	34,00 €

in der Kinderkrippe mit Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 7)

	ab 01.09.2016
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	
5 Tage/Woche	476,00 €
Sharing 3 Tage/Woche	369,00 €
Sharing 2 Tage/Woche	259,00 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	
5 Tage/Woche	355,00 €
Sharing 3 Tage/Woche	275,00 €
Sharing 2 Tage/Woche	192,00 €
Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern	
5 Tage/Woche	240,00 €
Sharing 3 Tage/Woche	186,00 €
Sharing 2 Tage/Woche	131,00 €
Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	
5 Tage/Woche	96,00 €
Sharing 3 Tage/Woche	75,00 €
Sharing 2 Tage/Woche	53,00 €
Ein Sharing-Platz kann nur für bestimmte Wochentage unter der Voraussetzung gebucht werden, dass für mindestens 2 nicht belegte Wochentage ein passender Sharing-Partner gefunden werden kann.	

in der Kinderkrippe mit kleiner Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs.1 Ziff. 8)

	ab 01.09.2016
Für das Kind in einer Familie mit einem Kind	369,00 €
Für das Kind in einer Familie mit zwei Kindern	274,00 €
Für das Kind in einer Familie mit drei Kindern	186,00 €
Für das Kind in einer Familie mit vier und mehr Kindern	74,00 €

in der Halbtageskrippe (§ 2 Abs.1 Ziff. 9)

	ab 01.09.2016
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	
5 Tage/Woche	215,00 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	
5 Tage/Woche	160,00 €
Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern	
5 Tage/Woche	108,00 €
Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	
5 Tage/Woche	43,00 €

in der Hortbetreuung in Verbindung mit der Ganztagschule (§ 2 Abs. 1 Ziff. 10).

Erfolgt eine tageweise Buchung, ist die Buchung auf bestimmte Wochentage vorzunehmen. Für einen Wechsel der Wochentage gelten die Regelungen über den Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 4 Abs. 7 entsprechend.

	ab 01.09.2016
Für die Betreuung eines Kindes bei einer Buchung von 5 Tagen pro Woche inkl. Ganztagschule an 4 Tagen	114,00 €
Für die Betreuung eines Kindes bei einer Buchung von 4 Tagen pro Woche inkl. Ganztagschule an 4 Tagen	92,00 €
Für die Betreuung eines Kindes bei einer Buchung von 3 Tagen pro Woche inkl. GTS an 4 Tagen	76,00 €
Für die Betreuung eines Kindes bei einer Buchung von 2 Tagen pro Woche inkl. GTS an 4 Tagen	65,00 €
Für die Betreuung eines Kindes bei einer Buchung von 1 Tag pro Woche (nur freitags)	43,00 €

in der Kernzeitbetreuung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 11)

11 Monatsentgelte, August entgeltfrei, da keine Kernzeitbetreuung

	ab 01.09.2016
Betreuung an Schultagen	65,00 €

in der Mittwochskerni (§ 2 Abs. 1 Ziff. 12)

11 Monatsentgelte, August entgeltfrei, da keine Kernzeitbetreuung

	ab 01.09.2016
Betreuung mittwochs an Schultagen	15,00 €

in der Ferienbetreuung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 13)

	ab 01.09.2016
In einer 4-Tage-Woche	61,00 € / Woche
In einer 5-Tage-Woche	78,00 € / Woche

Bei Kombination Hort Sharing und Ferienbetreuung

	ab 01.09.2016
In einer 4-Tage-Woche	32,00 € / Woche
In einer 5-Tage-Woche	46,00 € / Woche

- (7) Zählkinder sind Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Familie leben und dort polizeilich gemeldet sind. Zählkinder sind auch Pflegekinder.
Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Zahlungspflichtigen leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird das Benutzungsentgelt auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

§ 8a

Essensgeld

- (1) Neben dem Benutzungsentgelt nach § 8 wird für die Bereitstellung eines warmen Essens von den Sorgeberechtigten ein Essensgeld nach Absatz 2 erhoben. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2), im Kindergarten mit flexibler Öffnungszeit (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3) und der Kinderkrippe mit verlängerter Öffnungszeit (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6), in denen ein Essen angeboten wird, beträgt das Essensgeld 3,30 € pro Essen.

Im Benutzungsentgelt der altersgemischten Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs.1 Ziff.4) ist das monatliche Essensgeld pauschal enthalten.

Bei der kleinen Ganztagsbetreuung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 5) und der Kinderkrippe mit kleiner Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Ziff.8) kommt bei Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr das monatliche Essensgeld von 66 € zum Benutzungsentgelt hinzu.

Bei der Kinderkrippe mit Ganztagsbetreuung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 7) kommt bei Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr das monatliche Essensgeld von 13,20 € pro wöchentlichem Betreuungstag zum Benutzungsentgelt hinzu.

Für Sonderessen z.B. aufgrund von Allergien, Intoleranzen kann ein Zuschlag erhoben werden.

Im Regelkindergarten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1) sowie in der Halbtagskrippe (§ 2 Abs. 1 Ziff.9) wird kein warmes Essen angeboten.

- (3) Bei Fernbleiben eines Kindes von der Einrichtung aufgrund einer Erkrankung von mehr als 10 Tagen im Kindergartenjahr, wird am Ende des Kindergartenjahrs (ab 01.August) auf schriftlichen Antrag das anteilige pauschale Essensentgelt für die Krankheitstage zurückerstattet. Hierzu ist der schriftliche Antrag mit ärztlicher Bescheinigung über die Erkrankung bei der Gemeinde Oberstenfeld einzureichen.
- (4) Beim Hort (§ 2 Abs. 1 Ziff. 10), der Kernzeitbetreuung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 11), der Mittwochskerni (§ 2 Abs. 1 Ziff. 12) und der Ferienbetreuung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 13) kommt für die Mittagsverpflegung ein Essensgeld entsprechend der Benutzungsordnung für die Mittagsverpflegung an der Lichtenbergschule Oberstenfeld hinzu.

§ 9

Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Einrichtung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 11

Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
- (3) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (4) Ein mindestens fünfjähriges Kind darf dabei allein aus der Kinderbetreuungseinrichtung nur entlassen werden, wenn die zuständige Bezugserzieherin in Absprache mit der Leitung den Weg für sicher und die entwicklungsgerechte Verkehrstauglichkeit festgestellt hat sowie eine schriftliche Einwilligung der/ des Personensorgeberechtigten vorliegt. Ist die pädagogische Fachkraft der Ansicht das Kind sei überfordert mit dieser Aufgabe, wird sie dies den Eltern mitteilen und das Kind muss weiterhin abgeholt werden.
Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

§12

Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§ 13

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Oberstenfeld vom 12.02.2015 ihre Gültigkeit.

Oberstenfeld, den 15.12.2016

Markus Kleemann
Bürgermeister